

241 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten
über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969,
betreffend ein Bundesgesetz, womit das Wasserrechtsgesetz 1959
abgeändert wird .

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates dient dazu, die im Interesse des Gewässerschutzes erforderliche behördliche Einflußnahme bei wassergefährdenden Stoffen und Maßnahmen zu gewährleisten. Dies soll insbesondere durch die Normierung einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht und Vorschriften über die allgemeine Verpflichtung zur Reinhaltung von Gewässern und eine besondere Vorsorge gegen allgemeine Wassergefährdung erreicht werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juni 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969 über ein Bundesgesetz, betreffend das Wasserrechtsgesetz 1959, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 9. Juni 1969

M a n t l e r
Berichterstatter

Ing. Thomas W a g n e r
Obmannstellvertreter